

Zahnbleaching aus rechtlicher Sicht

# Bleaching in selbstständigen Shops unzulässig

**Bleaching-Shops, Smile-Shops, Bleaching-Studios etc. schießen in jüngster Zeit wie Pilze aus dem Boden. In den meisten Fällen dürften diese unzulässig sein, da das Zahnbleichen in zahnärztliche Hand gehört. Nur im Delegationswege dürfen Hilfskräfte ohne zahnärztliche Approbation diese Tätigkeiten durchführen.**

Autor: Dr. Stefan Stelzl, Sindelfingen



Dr. Stefan Stelzl,  
Rechtsanwalt

■ **Es stellt sich zunächst die Frage**, ob Bleaching-Maßnahmen Heilkunde am Menschen darstellen oder rein kosmetischer Art sind. Liegt eine heilkundliche Behandlung vor, darf diese nur durch einen approbierten Arzt oder durch einen Heilpraktiker durchgeführt werden (§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz, HPG). Ggf. ist auch die Tätigkeit einer Helferin im Wege der Delegation möglich.

Liegt eine heilkundliche Tätigkeit vor, so stellt sich die Frage, ob die oben genannten Maßnahmen auch der Zahnheilkunde gem. § 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz (ZHG) zugerechnet werden können. Nurdann dürfen sie auch von Zahnärzten durchgeführt werden. Sollte eine zahnheilkundliche Tätigkeit vorliegen, so ist zu prüfen, ob diese in den Praxisräumen bzw. im gleichen Gebäude durchgeführt werden muss. Handelt

es sich dagegen um eine kosmetische Behandlung, darf diese grundsätzlich von jedermann, also auch von einer Zahnarzhelferin durchgeführt werden. Bei einer rein kosmetischen (gewerblichen) Tätigkeit ist eine Trennung von der zahnheilkundlichen Tätigkeit in räumlicher, aber auch in buchhalterischer Hinsicht erforderlich, zumindest aber dringend angeraten.

## Abgrenzung Heilkunde/kosmetischer Eingriff/ Zahnheilkunde

Das Gebiet der Kosmetik fällt grundsätzlich nicht unter den Begriff Heilkunde. Die aus rein kosmetischen Zwecken beseitigten Anomalien stellen weder eine Krankheit, noch ein Leiden oder einen Körperschaden dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat aller-



Die Behandlung in Bleaching-Shops muss sich auf rein kosmetische Eingriffe beschränken. Für alle anderen Behandlungen ist der Zahnarzt zuständig.